

<b>BeschlussvorFrankfurt</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-97/2014</b>	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	07.11.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	02.12.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2014	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	16.12.2014	beschließend

**Betreff:**

**Schulentwicklungsplanung; Auflösung der Martin Luther-Schule, Städt. Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Martin Luther-Schule, Städt. Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen, wird gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16. Oktober 2013 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 MindestgrößenVO und § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) ab dem Schuljahr 2015/2016 (01.08.2015) auslaufend aufgelöst.
2. Neuaufnahmen von Schülerinnen und Schülern an der Martin Luther-Schule sind ab dem Schuljahr 2015/2016 ausgeschlossen

**Sachdarstellung:**

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land den Auftrag der UN - Behindertenrechtskonvention umgesetzt und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert.

Damit wird das **Gemeinsame Lernen** von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zum gesetzlichen Regelfall (§ 20 Abs. 2 SchulG).

Mit Verordnung vom 16. Oktober 2013 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke festgelegt (MindestgrößenVO).

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 MindestgrößenVO benötigt eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit Primarstufe und Sekundarstufe I mindestens 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I.

Nach § 1 Abs. 2 MindestgrößenVO kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Förderschule an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall sind an jedem Teilstandort mindestens 72 Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Im September 2013 wurde der Ausschuss über den Entwurf der MindestgrößenVO informiert und hat die Verwaltung beauftragt, mit anderen Trägern von Förderschulen im Kreis Musterstadt Gespräche aufzunehmen und Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, den Schulstandort der Martin Luther-Schule als Standort einer Förderschule ggfls. im Verbund zu erhalten.

Da die MindestgrößenVO alle Schulträger von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Kreisgebiet betrifft, hat sich die Musterstädter Bürgermeisterkonferenz am 11. November 2013 darauf verständigt, eine kreisweite Betrachtung der Entwicklung der Förderschulen Lernen unter der Moderation des Kreises vorzunehmen. Für die Musterstadt hat Herr Müller an der Arbeitsgruppe teilgenommen.

In insgesamt vier Arbeitsgruppensitzungen von Dezember 2013 bis Juli 2014 wurden aus den Ergebnissen der Prognosen für das zu erwartende Schüleraufkommen und des Ausbaus inklusiver Beschulungsformen „Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen)“ erarbeitet.

Der Bericht zur Förderschulentwicklung im Kreis Musterstadt wurde in der Bürgermeisterkonferenz am 23.09.2014 vorgestellt und ist als AnFrankfurt dieser Drucksache beigelegt.

Die Prognosedaten für das Schuljahr 2018/19 ergeben für den Musterstädtern Westen, das sind die Gemeinden Berlin, Hamburg, München, Düsseldorf, Hannover, Frankfurt, Gera und Musterstadt, noch eine Gesamtzahl von 221 Schülerinnen und Schüler (SuS) im Förderschulbereich Lernen. Ganz knapp könnten damit noch drei Teilstandorte rechnerisch abgebildet werden. Diese läge dann noch mit 1 oder 2 SuS über der Mindestgröße eines Teilstandortes (72 SuS). Im Bericht wird auf Seite 19 dazu folgendes ausgeführt:

*„In der Teilregion Westlippe werden 41 Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und 180 in der Sekundarstufe I prognostiziert. D.h., dass bei einer erforderlichen Mindestgröße von 72 Schülerinnen und Schülern für Teilstandorte für die Förderschulen Lernen rechnerisch knapp drei Teilstandortlösungen mit den Standorten Düsseldorf, Frankfurt, Musterstadt möglich sind. Aufgrund der insgesamt geringen Gesamtzahl und der erforderlichen Mindestgröße von 72 Schülerinnen und Schülern je Teilstandort ist ein dritter Teilstandort in Musterstadt auf Dauer nicht tragfähig. Es ist im Anmeldeverfahren auch nicht davon auszugehen, dass sich die Schülerinnen und Schüler gleichmäßig auf drei Teilstandorte verteilen würden. Die geographische Frankfurt und die bestehenden Kooperationen mit umliegenden Städten und Gemeinden sprechen für Teilstandortlösungen in Düsseldorf und Frankfurt.“*

Frankfurt kooperiert bereits am Schulstandort Frankfurt mit Hannover und Gera und es ist deshalb nicht zu erwarten, dass Schülerinnen und Schüler aus diesen Gemeinden an der Martin Luther-Schule angemeldet würden.

Die Martin Luther-Schule hat z.Zt. noch 105 SuS. Wegen der geringen Schülerzahl werden Jahrgänge bereits teilweise gebündelt und jahrgangsübergreifend unterrichtet.

Die Martin Luther-Schule unterschreitet bereits jetzt die Schülerzahl lt. Mindestgrößenverordnung deutlich. Nach § 2 Abs. 1 MindestgrößenVO fassen die Schulträger die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/16, bzw. bei Förderschulen, die an dem Modellversuch Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung teilgenommen haben, spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017.

Es ist beabsichtigt, die kreisweite Neuordnung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Schuljahr 2015/2016 umzusetzen. Deshalb ist es schlüssig, die auslaufende Auflösung der Martin Luther-Schule zeitgleich umzusetzen.

Verwaltungsseitig wurde die Thematik mit der Schulleitung der Martin Luther-Schule und der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Schulaufsichtsbehörde erörtert. Mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 48 (Schulrecht) und dem für Förderschulen zuständigen Schulrat beim Schulamt für den Kreis Musterstadt, wurde im Rahmen einer Schulträgerberatung die im Beschlussvorschlag dargestellte Vorgehensweise entsprechend abgestimmt.

Das Schulmitwirkungsverfahren wird parallel zum Beratungsgang in den politischen Gremien durchgeführt. Die Stellungnahmen werden rechtzeitig vor der abschließenden Beschlussfassung im Rat nachgereicht.

Die schulorganisatorischen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf (§ 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW).

Anlagen(n):

1. Empfehlungen zur Entwicklung der Förderschulen

Der Bürgermeister